



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 14. Januar 2022 / tz

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2022 / 16

Beitritt zum Asylverbund Neuenhof

Das Wichtigste in Kürze

Das kantonale Sozialhilfe- und Präventionsgesetz verpflichtet die Gemeinden zur Aufnahme von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft. Der Kanton berechnet dafür einen Betreuungsschlüssel, welchen die Gemeinde Obersiggenthal aktuell bei einer Verpflichtung von knapp 26 Personen mit 39 Aufgenommenen übererfüllt.

Gemeinden, welche die für sie vom Kanton berechnete Quote nicht erfüllen, werden gegenüber diesem ersatzabgabepflichtig (aktuell mit CHF 90/Tag und Person). Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich untereinander zu Verbänden zusammenschliessen und ihre Verpflichtungen gemeinsam zu erfüllen. Inwiefern die im Verband zusammengeschlossenen Gemeinden untereinander Abgeltungen leisten, ist diesen überlassen.

Die Gemeinde Neuenhof hat angefragt, ob sich Obersiggenthal dem bestehenden Verband der Gemeinden Neuenhof, Killwangen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Stetten und Würenlos anschliessen möchte. Auch Spreitenbach wird möglicherweise noch zu diesem Verband hinzustossen. Stand heute würde der Obersiggenthaler Überhang von 13 Aufgenommenen gebraucht, um die Verpflichtungen innerhalb des Verbands zu erfüllen. Dies würde mit CHF 10/Tag (ab 01.01.2023 mit CHF 20/Tag) abgegolten, was Obersiggenthal bis zu CHF 112'800 Mehreinnahmen pro Jahr beschere würde.

Weil Obersiggenthal nicht für fehlende Kontingente anderer Gemeinden haften würde, ist das Mitwirken im Verband risikolos. Im besten Fall kann die Gemeinde finanziell profitieren, im schlechtesten Fall bezahlt sie dem Kanton gleich viel, wie sie es auch als eigenständige Gemeinde tun müsste.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Es sei einem Beitritt zum Asylverbund Neuenhof rückwirkend per 1. Januar 2022 zuzustimmen.**
- 2. Der entsprechende Gemeindevertrag sei zu genehmigen.**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Aufgabe der Gemeinden in Bezug auf die Unterbringung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen

Gemäss § 17a Abs. 2 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) sind die Aargauer Gemeinden zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft. Diese werden gemäss § 18 SPG nach einem vom Kanton erstellten Betreuungsschlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Der Betreuungsschlüssel bemisst sich in Prozenten der Schweizerischen Wohnbevölkerung und kann sich halbjährlich je nach Gesamtbestand an vorläufig Aufgenommenen verändern. Stichtage sind jeweils der 31. März sowie der 30. September. Kann eine Gemeinde zum Beispiel aus Kapazitätsgründen nicht den ihr zugeteilten Anteil an vorläufig Aufgenommenen übernehmen, so wird seitens des Kantons eine Ersatzvornahme angeordnet und der entsprechenden Gemeinde dafür die Kosten in Form einer Tagespauschale übertragen. Bei Einführung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung hat diese Pauschale CHF 10 pro Person und Tag betragen. Der Betrag ist dann im Verlauf der Folgejahre bis zu CHF 110/Tag gestiegen. Aktuell beträgt er CHF 90/Tag.

2 Mögliche Formen der Erfüllung dieser Aufgabe

Die Gemeinden können die ihr nach § 17a Abs. 2 SPG übertragene Unterbringungsaufgabe alleine erbringen. Sie können sich dafür aber auch zu sogenannten Gemeindeverbunden zur gemeinsamen Erfüllung der Aufnahmepflicht zusammenschliessen. In einem solchen Verbund ist es möglich, dass Gemeinden Restkontingente auf andere Gemeinden übertragen können, sodass diese nicht oder nur in einem geringeren Ausmass vom Kanton für Ersatzvornahmen zur Kasse gebeten werden. Ob und in welcher Höhe stattdessen eine Abgeltung unter den Gemeinden erfolgt, ist ihnen überlassen. Aktuell gibt es im gesamten Kantonsgebiet insgesamt 24 solche Verbundlösungen mit zwischen zwei und sechs beteiligten Gemeinden. Erfüllt der Verbund in sich die Vorgaben aller darin zusammengeschlossenen Gemeinden, wird vom Kanton von keiner der Gemeinden mehr eine Ersatzabgabe verlangt. Verbleibt trotz Verbund noch ein Restbestand an nicht erfüllten Aufnahmeplätzen, so werden diese nicht erfüllten Plätze in Rechnung gestellt. Dabei wird aber nicht der Verbund als Ganzes belastet, sondern erhalten nur die Gemeinden entsprechende Rechnungen, welche ihre Pflicht auch nach Übernahme von Teilkontingenten aus dem Verbund nicht zu erfüllen vermögen. Gemeinden, welche ihre Aufnahmepflichten erfüllen, können somit nicht für Versäumnisse anderer Gemeinden im gemeinsamen Verbund bestraft werden. Und für Gemeinden, die ihre Aufnahmepflichten nicht vollends erfüllen, fallen die entsprechenden Kosten nach Teilübernahme aus dem Verbund auf jeden Fall geringer aus, als wenn sie selbständig für den gesamten Fehlbestand Zahlungen an den Kanton leisten müssten.

3 Aktuelle Situation in Obersiggenthal und alternatives Zukunftsszenario

Obersiggenthal erfüllt seine Unterbringungsaufgabe bis jetzt selbständig. Zum Zeitpunkt der letzten Erhebung (Ende Dezember 2021) waren total 39 Personen mit dem Status "vorläufig Aufgenommene" in der Gemeinde wohnhaft. Nach den kantonalen Kriterien müsste die Gemeinde aber nur 25.34 Personen aufnehmen, womit ein Überhang von 13 Personen besteht. Wäre Obersiggenthal Bestandteil eines Verbundes, könnte sie dieses Restkontingent auf andere Verbundgemeinden übertragen und dafür von diesen allenfalls einen Teil des Geldes beziehen, welches diese sonst dem Kanton überweisen müssten.

Die Gemeinde Neuenhof hat angefragt, ob die Gemeinde Obersiggenthal Interesse daran hätte, in ihrem Verbund mitzumachen. Es handelt sich hier um den kantonsweit grössten Verbund (sowohl was die Zahl der beteiligten Gemeinden als auch die im Verbund zusammengefasste Schweizerische Bevölkerung betrifft), welchem nebst Neuenhof die Gemeinden Killwangen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Stetten und Würenlos angehören. Parallel zu den Gesprächen mit Obersiggenthal werden auch noch mit der Gemeinde Spreitenbach Gespräche bezüglich eines Beitritts geführt.

Innerhalb des heutigen Verbundes erfüllt bei selbständiger Betrachtung nur die Gemeinde Neuenhof die erforderlichen Kriterien. Alle anderen Gemeinden müssen Restkontingente von Neuenhof übernehmen, um ihre Pflicht zu erfüllen oder zumindest die Zahlungen an den Kanton zu senken. Weil Neuenhof über eine kantonale AsylbewerberInnen-Unterkunft verfügt, deren BewohnerInnen in einer speziellen Form in die Abrechnung miteinbezogen werden, ist der Überhang mit 17 Personen aktuell noch relativ gross. In Zukunft dürfte sich dieser jedoch erheblich reduzieren (aktuell würde er ohne Unterkunft 7 Personen betragen), weil die Eigentümer der Unterkunft das Mietverhältnis gekündigt haben und im Gemeindegebiet kein anderer Standort für eine Unterkunft ersichtlich ist.

Neuenhof erhält gemäss Gemeindevertrag zum gemeinsamen Verbund aktuell von den anderen Gemeinden CHF 10 pro Tag und Person, welche sie den anderen Gemeinden innerhalb des Verbundes übertragen kann. Gemäss Rückmeldung aus einem gemeinsamen Treffen der Ressortvertreter aus den Verbundgemeinden vom 30. November 2021 soll dieser Ansatz ab Anfang 2023 aber auf CHF 20 pro Tag und Person erhöht werden. Der durch den Beitritt von Obersiggenthal (und allenfalls Spreitenbach) formulierte Vertragsentwurf enthält auch eine entsprechende Klausel.

4 Erwägungen des Gemeinderates

Die Gemeinde Obersiggenthal kann bei einem Beitritt zum Verbund nur profitieren:

- Verfügt sie über ein Restkontingent, kann sie dieses den anderen Gemeinden im Verbund kostenpflichtig zur Verfügung stellen. Bei den aktuellen Zahlen und dem gültigen Ansatz von CHF 10 pro Tag und Person wurde die entsprechende Entschädigung mit CHF 26'743 pro Halbjahr errechnet. Würde Neuenhof bereits heute über keine Unterkunft für AsylbewerberInnen mehr verfügen, würde dieser Betrag sogar auf CHF 28'800 pro Halbjahr steigen. Bei einer Verdoppelung des Entgelts pro Tag ab Anfang 2023 würden sich auch die entsprechenden Erträge verdoppeln. Dies führte zu jährlichen Zusatzeinnahmen für die Gemeinde von bis zu CHF 112'800. Vorbehalten bleiben allerdings Änderungen am Betreuungsschlüssel, am Bestand der vorläufig Aufgenommenen sowie ein allfälliger zusätzlicher Beitritt der Gemeinde Spreitenbach. Weil diese aktuell ihren Bedarf mit 11 Personen übererfüllt, könnte sie dieses Restkontingent ebenfalls in den Verbund einbringen, was dazu führen könnte, dass innerhalb des Verbundes nicht das komplette Restkontingent von Obersiggenthal benötigt wird, und dementsprechend auch weniger Entschädigungszahlungen fließen. Es kann aufgrund der diversen Unabwägbarkeiten nicht damit gerechnet werden, dass die obig errechneten CHF 112'800 pro Jahr der Gemeinde vollumfänglich zugute kommen würden. So oder so stünde die Gemeinde Obersiggenthal aber besser da als heute, wo sie für ihr Restkontingent von keiner Seite entschädigt wird.
- Würde die Gemeinde Obersiggenthal zu einem späteren Zeitpunkt ihre Aufnahmeverpflichtungen nicht mehr selbständig erfüllen, könnte sie aus dem gemeinsamen Verbund Plätze beziehen und würde für diese (Stand heute) lediglich CHF 10 bzw. ab 01.01.2023 CHF 20 statt CHF 90 pro Tag und Person bezahlen. Es müsste lediglich

noch für diejenigen Plätze, die nicht über den Verbund abgedeckt werden können, der volle Betrag von CHF 90 pro Tag und Person dem Kanton entrichtet werden.

- Das "Worst Case Szenario" bestünde darin, dass nicht nur die Gemeinde Obersiggenthal, sondern auch alle anderen Verbundgemeinden ihre Aufnahmeverpflichtungen nicht mehr erfüllen könnten. Aber selbst in diesem Fall würde die Gemeinde nicht höhere Abgaben an den Kanton entrichten müssten, als dies heute bei gleichem Szenario als selbständige Gemeinde der Fall wäre.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist ein Beitritt zum Verbund mit den Gemeinden Killwangen, Neuenhof, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Stetten, Würenlos (und allenfalls Spreitenbach) auf jeden Fall anzustreben.

5 Verwendung der zu erwartenden Mittel

Man kann darüber diskutieren, ob es moralisch legitim sei, anderen Gemeinden dazu zu verhelfen und finanziell davon zu profitieren, dass sie ihre eigenen Aufnahmeverpflichtungen nicht erfüllen. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass der Kanton diese Option ausdrücklich zulässt (wahrscheinlich in der Haltung, dass es weniger eine Rolle spielt, wo im Kanton die entsprechenden Personen untergebracht werden, als dass die entsprechenden Verpflichtungen über das ganze Kantonsgebiet hinweg erfüllt werden können).

Kommt der Beitritt zum Asylverbund zu Stande, so plant der Gemeinderat, verbindlich einen Teil der erwirtschafteten Summe für Integrationsleistungen zugunsten der in Obersiggenthal vorläufig Aufgenommenen zu investieren. So entsteht aus den finanziellen Vorteilen für die Gemeinde auch eine Verbesserung der Situation für die vorläufig Aufgenommenen und letztendlich – wenn man auch die Situation der Gemeinden miteinbezieht, die ihre Aufnahmeverpflichtungen nicht eigenständig zu erfüllen vermögen – eine "Win-Win-Win-Situation".

6 Zuständigkeit des Einwohnerrates

Gemäss § 38 Ziff. 10 Gemeindeordnung obliegt der Beschluss zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie die Genehmigung entsprechender Verträge dem Einwohnerrat. Somit hat der Einwohnerrat über den Beitritt zum Asylverbund Neuenhof und über den entsprechenden Gemeindevertrag zu befinden.

Aktenauflage Nr. 1 Entwurf Gemeindevertrag Stand 01.01.2022

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Bettina Lutz Güttler Thomas Zumsteg